

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



14. Jahrgang

Bernburg (Saale), 21. Oktober 2020

Nummer 40

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse **210**
 - Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Wahl des Landrates (m/w/d) im Salzlandkreis am 24. Januar 2021 **210**
 - Beschlüsse der 9. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 07.10.2020 **211**
 - Satzung über die Wahl der Kreiselternvertretung, Vertretung in den Jugendhilfeausschuss für die Kindertageseinrichtungen im Salzlandkreis **213**
 - Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Oberflächenwasser aus der Bode in der Gemarkung Unseburg **215**
 - Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ **216**
- Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss der Regionalversammlung RV 07/2020 vom 29.09.2020)

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 27.10.2020 **218**
- Sondersitzung des Hauptausschusses am 29.10.2020 **219**

Stadt Hecklingen

- Stadtratsbeschluss Nr. 069/19 / öffentlicher Teil – Jahresabschluss 2016 **219**
- Beschluss Nr. 066/19 vom 10.12.2019
Wirtschaftsplan 2019 des Stadtbetriebes „Sankt –Georg“ Hecklingen **219**
- Beschluss Nr. 109/20 vom 23.06.2020
Wirtschaftsplan 2020 des Stadtbetriebes „Sankt –Georg“ Hecklingen **219**

Die Beschlüsse sind als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• **2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse**

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 9. Sitzung am 7. Oktober 2020 mit Beschluss Nr. B/0167/2020 die Änderung des § 3 Abs. 3 wie folgt vorgenommen:

**§ 3
Öffentlichkeit**
– § 52 KVG LSA –

- (3) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen durch Medienvertreter dürfen den ordnungsgemäßen Sitzungsverlauf nicht stören. Die Grundsätze des Datenschutzes sind zu wahren. Als Medienvertreter gilt, wer sich mittels eines gültigen bundeseinheitlichen Presseausweises oder gleichwertigen Dokuments ausweisen kann. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende. Vor Aufzeichnung oder Übertragung haben sich die Medienvertreter beim Vorsitzenden des Kreistages anzumelden, der den Kreistag über die Aufnahmen informiert. Der Vorsitzende kann den Medienvertretern Sitzplätze zuweisen und Verhaltensregeln auferlegen, die ein störungsfreies Arbeiten des Kreistages gewährleisten. Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen durch andere Personen sind unzulässig.“

Bernburg (Saale), 16. Oktober 2020

gez. Thomas Gruschka
Kreistagsvorsitzender

• **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Wahl des Landrates (m/w/d) im Salzlandkreis am 24. Januar 2021**

KWL 02/20 vom 19. Oktober 2020

Gemäß § 10 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist für die anstehende Wahl des Landrates (m/w/d) am 24. Januar 2021 im Salzlandkreis ein Kreiswahlausschuss zu bilden, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern (m/w/d) sowie ihren Stellvertretern (m/w/d) besteht. Gemäß § 4 Absatz 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich hiermit die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses öffentlich bekannt:

Vorsitzender	stellvertretender Vorsitzender
Herr Marko Gregor	Herr Michel Peter
Beisitzer (m/w/d)	stellvertretender Beisitzer (m/w/d)
Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach	Herr Klaus-Gunther Seyffert
Herr Gerald-Horst Bieling	Herr Oberbürgermeister Henry Schütze
Frau Britta Meinecke	Herr Frank Schiwiek
Frau Sabine Holzschuh	Frau Angelika Ferchland
Frau Nicole Wieser	Herr Manfred Meyer
Frau Anja Herrmann	Frau Mandy Schuhmann

Bernburg (Saale), den 19. Oktober 2020

gez. Marko Gregor
Kreiswahlleiter

- **Beschlüsse der 9. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 07.10.2020**

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner **9. Sitzung am 07.10.2020** in öffentlicher Sitzung die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/0164/2020/5

1. Der vorgetragene Verlust aus 2018 in Höhe von 1.607.135,65 EUR wird durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.
2. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises mit einer Bilanzsumme von 36.247.358,67 EUR.
3. Dem Betriebsleiter des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises wird für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 Entlastung erteilt.
4. Der festgestellte Jahresverlust in Höhe von 4.946.225,74 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen und aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

- Wirtschaftsplan 2021 – Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/0165/2020/6

1. Der Kreistag beschließt gemäß § 121 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 102 Abs. 1 KVG LSA den Wirtschaftsplan des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises (KWB) für das Wirtschaftsjahr 2021 in der als Anlage beigefügten Form.

2. Der Höchstbetrag, bis zu welchem Liquiditätskredite zur Sicherung der Liquidität in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 Mio. EUR festgesetzt.

- Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 01.01.2019 bis 31.12.2019 des Jobcenter Salzlandkreis

Beschluss Nr. B/0151/2020/7

1. Beschluss über Jahresabschluss und Lagebericht 2019

Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis mit einer Bilanzsumme von 21.193.380,85 EUR und einem Jahresergebnis von 0,00 EUR.

2. Entlastung des Betriebsleiters

Der Kreistag entlastet den Betriebsleiter des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis für das Wirtschaftsjahr 2019.

3. Ergebnisverwendung

Der Kreistag beschließt, das Jahresergebnis festzustellen.

- Auflösung der Gewinnrücklage und des Gewinnvortrags des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis gem. § 19 Abs. 4 Pkt. 1 EigBG LSA im Rahmen einer nachträglichen Gewinnausschüttung

Beschluss Nr. B/0163/2020/8

Der Kreistag beschließt, die Auflösung der Gewinnrücklage i. H. v. 30.744,91 EUR sowie des Gewinnvortrags i. H. v. 7.494,78 EUR des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis im Rahmen einer nachträglichen Gewinnausschüttung an den Salzlandkreis auf Grundlage des § 19 Abs. 4 Pkt. 1 EigBG LSA.

- Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages
hier: Ton- und Bildaufnahmen im öffentlichen Teil

Beschluss Nr. /0167/2020/9

Der Kreistag beschließt, den § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages des Salzlandkreises und seiner Ausschüsse zu ändern und ihm folgende Fassung zu geben:

„Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen durch Medienvertreter dürfen den ordnungsgemäßen Sitzungsverlauf nicht stören. Die Grundsätze des Datenschutzes sind zu wahren. Als Medienvertreter gilt, wer sich mittels eines gültigen bundeseinheitlichen Presseausweises oder gleichwertigen Dokuments ausweisen kann. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende. Vor Aufzeichnung oder Übertragung haben sich die Medienvertreter beim Vorsitzenden des Kreistages anzumelden, der den Kreistag über die Aufnahmen informiert. Der Vorsitzende kann den Medienvertretern Sitzplätze zuweisen und Verhaltensregeln auferlegen, die ein störungsfreies Arbeiten des Kreistages gewährleisten. Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen durch andere Personen sind unzulässig.“

- Stellenausschreibung zur Landratswahl am 24. Januar 2021 im Salzlandkreis

Beschluss B/0171/2020/10 + Änderungsantrag Fraktion DIE LINKE.

Der Kreistag beschließt für die am 24. Januar 2021 im Salzlandkreis durchzuführende Direktwahl des Landrates (m/w/d) die nachfolgende Stellenausschreibung.

- Bestimmung des Endes der Frist zur Einreichung von Bewerbungsunterlagen um das Amt des Landrates

Beschluss B/0172/200/11

Der Kreistag beschließt, dass die Frist zur Einreichung von Bewerbungsunterlagen um das Amt des Landrates am 28.12.2020, 18:00 Uhr endet.

- Mitteldeutsche Kammerphilharmonie
Schönebeck gGmbH
hier: Besetzung Gesellschafterversammlung

Beschluss B/0177/2020/1/12

Der Kreistag entsendet auf Vorschlag der Fraktion SPD/GRÜNE/WG in die Gesellschafterversammlung der Mitteldeutschen Kammerphilharmonie Schönebeck gGmbH:

Fraktion	Name, Vorname
SPD/GRÜNE/WG	Prof. Dr. Kütz, Martin

- Vorstellung „Zukunftsstrategie Salzlandkreis 2030“

Beschluss B/132/2020/13 + Änderungen

Der Kreistag beschließt das hier vorgelegte Strategiepapier als zukünftige Arbeitsgrundlage für seine Gremien und die Kreisverwaltung zur nachhaltigen Entwicklung der hier beschriebenen zentralen Handlungskluster (Wissenschaft und Wirtschaft, Daseinsfürsorge, Moderne Kreisverwaltung und Kommunikation) im Salzlandkreis. Die Arbeitsgrundlage wird stetig fortgeschrieben.

- Projektaufruf 2020 – Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ – Ersatzneubau Turnhalle, Sekundarschule Burgschule in Aschersleben

Beschluss Nr. B/0157/2020/14

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, das Vorhaben „Ersatzneubau Turnhalle“ Sekundarschule Burgschule, Burgplatz 2 in Aschersleben im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ im Zuge des Projektaufrufes 2020 anzumelden.

- Änderung der Satzung über das Wahlverfahren zu der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen im Salzlandkreis

Beschluss Nr. B/0149/2020/15 + Änderung aus dem JHA

Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung über das Wahlverfahren zu der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen im Salzlandkreis.

Die als Anlage 1 beigefügte „Satzung über die Wahl der Kreiselternvertretung, Vertretung in den Jugendhilfeausschuss für die Kindertageseinrichtungen im Salzlandkreis“ ist Bestandteil des Beschlusses.

- Beratungsstellen im Salzlandkreis – Teilplan

Beschluss Nr. B/0154/2020/16

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Teilplans Beratungsstellen im Salzlandkreis für den Zeitraum 2021 – 2023.

Bernburg (Saale), 20. Oktober 2020

gez. Markus Bauer
Landrat

- **Satzung über die Wahl der Kreiselternvertretung, Vertretung in den Jugendhilfeausschuss für die Kindertageseinrichtungen im Salzlandkreis**

Gemäß § 19 Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungs-gesetzes – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 7. Oktober 2020 folgende Satzung über die Wahl der Kreiselternvertretung, Vertretung in den Jugendhilfeausschuss für die Kindertageseinrichtungen im Salzlandkreis beschlossen:

Inhaltsübersicht

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck
- § 2 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 3 Einberufung und Wahlvorbereitung
- § 4 Wahl und Niederschrift
- § 5 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

§ 1 Zweck

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die Kreiselternvertretung nach § 19 Abs. 5 KiFöG für die Kindertageseinrichtungen im Salzlandkreis geregelt.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Kreiselternvertretung sind die gewählten Mitglieder jeder Gemeindeelternvertretung des Salzlandkreises.
- (2) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Gemeindeelternvertreter, die als Fachpersonal in der eigenen Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

§ 3

Einberufung und Wahlvorbereitung

- (1) Jede Gemeindeelternvertretung des Salzlandkreises wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren ein Mitglied und dessen Stellvertretung für die Kreiselternvertretung.
- (2) Die Kreiselternvertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Daneben wählt die Kreiselternvertretung aus ihrer Mitte eine Person und dessen Stellvertretung zur Entsendung in den Jugendhilfeausschuss. Weiterhin entsendet die Kreiselternvertretung ein Mitglied in die Landeselternvertretung. Die Wahl erfolgt in der Regel alle 2 Jahre. Zu der Wahl werden die Gemeindeelternvertreter vom Salzlandkreis mindestens vier Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden vom Salzlandkreis festgelegt.
- (3) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Der Wahlvorstand für die Kreisvertretung besteht aus zwei Angestellten des Salzlandkreises. Eine Person des Wahlvorstandes leitet die Wahl, die andere Person führt das Protokoll.
- (4) Die Wahlleitung stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.
- (5) Die anwesenden Wahlberechtigten werden von der Wahlleitung aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Die Wahlleitung gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidierenden angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidierenden zu geben.

§ 4

Wahl und Niederschrift

- 1) Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (2) Die Wahlleitung stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Personen des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält folgende Angaben:
 1. Bezeichnung der Wahl
 2. Name des Wahlvorstandes
 3. Ort und Datum der Wahl
 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/ des Aushangs
 5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
 6. Liste der Wahlvorschläge
 7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
 8. Wahlergebnis

§ 5

Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Wahl gibt die Wahlleitung das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

§ 6

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahl ist den kreisangehörigen Gemeinden, in denen eine Gemeindeelternvertretung zu bilden ist, schriftlich bekanntzugeben.

§ 7

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind vom Salzlandkreis für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8

Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

- (1) Scheidet eine gewählte Person aus der Kreiselternvertretung aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Kandidierende nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Steht kein stimmnächster Kandidierender zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d. h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Wahlverfahren zu der Kreiselternvertretung für die Kindertageseinrichtungen im Salzlandkreis vom 05.03.2015 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 8. Oktober 2020

gez. Markus Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)

- **Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Oberflächenwasser aus der Bode in der Gemarkung Unseburg**

Bekanntgabe des Salzlandkreises FD 42 Natur und Umwelt (Untere Wasserbehörde) gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Art. 117 VO vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328, 1342).

Der Landwirtschaftsbetrieb Marc Glowienka, OT Unseburg, Walter-Husemann-Str. 2 in 39435 Bördeauë beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 124.000 m³ Oberflächenwasser pro Jahr aus der Bode. Die Entnahme soll in der Gemarkung Unseburg, Flur 5, Flurstück 96/1 zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen erfolgen.

Die Wasserentnahme wird in der Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht unter den Projekten geführt, für die eine generelle UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung des Vorhabens besteht. Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1, Nr. 13.5.1 Wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbewässerung und Bodenentwässerung mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ oder mehr.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Für solche Vorhaben sind gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ist gemäß § 7 Abs. 1 als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 3 UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers und die Vorprüfung der aufgeführten Schutzkriterien hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Salzlandkreises nicht

erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann, die zu berücksichtigen wären.

Der Standort der Wasserentnahme befindet sich im Fauna, Flora, Habitat–Gebiet (FFH) „Bode und Selke im Harzvorland“ FFH 0172 sowie im Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“. Den entscheidenden Bewertungsschritt im Rahmen der FFH-Vorprüfung stellt die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung dar. Im vorliegenden Fall ist auf Grund der zeitlich begrenzten Dauer der Wasserentnahme sowie der Mobilität der Pumpvorrichtung von keiner Erheblichkeit auszugehen. Es kommt zu keinem Flächenverlust von im FFH-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Lebensräumen der zu schützenden Arten. Gemäß der Landschaftsschutzgebiet – Verordnung (LSG-Verordnung) fällt das Vorhaben unter die Freistellung gemäß § 5 dieser Verordnung. Des Weiteren wird in der wasserrechtlichen Erlaubnis durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Gewässers und seiner uferbegleitenden natürlichen bzw. naturnahen Vegetation kommen wird.

Nach § 5 Abs. 2 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbunden. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Schutzgüter Boden, Luft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ist nicht zu rechnen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Feststellung des Salzlandkreises zur

Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Nähere Informationen können im Salzlandkreis, FD 42 Natur und Umwelt, Ermslebener Str. 77, Zimmer 516 in 06449 Aschersleben bei Frau Kromke persönlich oder telefonisch unter 03471 684 1913 eingeholt werden.

Bernburg (Saale), 08.10.2020

gez. Markus Bauer
Landrat

- **Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss der Regionalversammlung RV 07/2020 vom 29.09.2020)

In ihrer Sitzung vom 29.09.2020 hat die Regionalversammlung den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (REP MD) bestätigt (Beschluss-Nr. RV 07/2020).

Die Planungsregion Magdeburg besteht nach § 21 Abs. 1 Ziffer 2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Landkreis Börde, dem Landkreis Jerichower Land, dem Salzlandkreis und der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Planinhalte des REP MD sind das Leitbild der Planungsregion Magdeburg, Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur, Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur, Ziele und Grundsätze zur

Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur, Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur sowie die zeichnerische Darstellung.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, den Personen des Privatrechts sowie der Öffentlichkeit ist gem. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht zu geben. Den in ihren Belangen berührten Trägern öffentlicher Belange werden Planentwurf (Text und Karten), Begründung und Umweltbericht zur Stellungnahme zugeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden Planentwurf, Begründung und Umweltbericht in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, in den Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften sowie in den Verwaltungsgebäuden der Verbands- und Einheitsgemeinden der Planungsregion, öffentlich für drei Monate ausgelegt.

Die Unterlagen werden zusätzlich im Internet auf der Seite www.regionmagdeburg.de für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die entsprechende E-Mail Adresse lautet: info@regionmagdeburg.de. In der Betreffzeile bitte „Neuaufstellung REP MD 2. Entwurf“ angeben.

Die Frist für Äußerungen zum Planentwurf, seiner Begründung und zum Umweltbericht wird festgesetzt

vom 16.11.2020 bis 18.12.2020
und vom
11.01.2021 bis 05.03.2021.

Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte nach § 9 Absatz 2 ROG dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist der geänderte Teil erneut auszulegen; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 9 Abs. 3 ROG). Mit dem oben angeführten Beschluss kommt der Plangeber den gesetzlichen Vorschriften nach.

Da es sich bei einem Regionalen Entwicklungsplan um ein umfangreiches Planwerk handelt und für die Stellungnahmen öffentlicher Stellen auch Beschlüsse von Gremien erforderlich sein können, geht der Beschluss zur Auslegungsfrist über die gesetzliche Forderung der Ein-Monatsfrist hinaus. Die Anlagen 1 bis 5 als weitere zweckdienliche Unterlagen gem. § 9 Abs. 2 ROG werden ebenfalls den Trägern öffentlicher Belange zugeleitet und öffentlich ausgelegt sowie im Internet bekannt gemacht. Die Anlagen 1 bis 5 wurden teilweise neu eingefügt oder aktualisiert bzw. überarbeitet. Die Anlage 1 „Beitrag zur Kulturlandschaft – Abgrenzung durch sprachliche Merkmale“ wurde neu eingefügt, die Anlage 2 „Zentrales-Orte-Konzept“ wurde unter Berücksichtigung des Beschlusses der RV vom 02.09.2015 (Beschluss-Nr. 06/2015) aktualisiert, die Anlage 3 „Raumordnerische Verträge“ wurde neu eingefügt, die Anlage 4 „Konzept zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg“ wurde unter Berücksichtigung des Beschlusses der RV vom 26.06.2019 (Beschluss-Nr. 02/2019) überarbeitet und die Anlage 5 „Übersicht der Bildungs- und Kultureinrichtungen“ wurde aktualisiert.

Gemäß § 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG – vom 20. Mai 2020 (BGBl. S. 1041) wird mitgeteilt, dass Verfahren nach dem ROG zum Anwendungsbereich des PlanSiG zählen. Aus diesem Grund werden ausdrücklich folgende Hinweise gegeben:

- Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG,
- Hinweis auf zusätzliche Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 PlanSiG im Falle, dass die Umstände eine öffentliche Auslegung zeitweise nicht möglich machen,

- Hinweis auf die verschiedenen Möglichkeiten der Abgabe von Erklärungen/ Einwendungen unter Beachtung der Festlegungen nach § 4 PlanSiG.
- 1. Die Öffnungszeiten des Salzlandkreises, Kreishaus 1 Aschersleben, Fachdienst Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus, Zimmer 320, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben, sind

am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr,
am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und
14:00 – 18:00 Uhr,
am Do. 09:00 – 12:00 Uhr
und 14:00 – 16:00 Uhr und
am Fr. 09:00 – 12:00 Uhr.

(Beachten Sie bitte, dass zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit die Verwaltungsgebäude teilweise nur eingeschränkt zugänglich sind. Es empfiehlt sich daher, zur persönlichen Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen eine vorherige Terminabstimmung durchzuführen. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte folgende Telefonnummer

Salzlandkreis, Tel.: 03471/ 684-1800

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen bis zum Ende der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, zu welchen Punkten des 2. Entwurfes REP MD sich der Einwender äußert. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem

Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Stelle enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Die datenschutzrechtliche Wahrung der Privatsphäre wird eingehalten.

Bernburg (Saale), 20.10.2020

gez. Markus Bauer
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- **Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 27.10.2020**

Sitzungsdatum: Dienstag, 27.10.2020

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Schulungsraum der
Feuerwehr Bernburg
(Saale), Annenstraße 6,
06406 Bernburg (Saale)

Zur öffentlichen Geschäftsordnung

- a) Bestätigung d. Einladung u. Feststellung d. Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.09.2020
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Sitzungsplan des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale), seiner Ausschüsse und seiner Ortschaftsräte für das Jahr 2021
Informationsvorlage IV 0061/20
3. Diskussion zum Haushaltsplanentwurf 2021 und zum Haushaltskonsolidierungs-konzept
Informationsvorlage IV 0078/20
4. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung

- d) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 15.09.2020
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

5. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Mirko Bader
Vorsitzender

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buengerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

- **Sondersitzung des Hauptausschusses am 29.10.2020**

Sitzungsdatum: Donnerstag, den
29.10.2020

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsort: Sitzungsraum des Rathauses
II, Schlossstraße 11, 06406
Bernburg (Saale), Zimmer
103/104

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

1. Bauliche Erhaltung von Gehwegen - Teil 1 Östliche Stadterweiterung - TB Neue Straße zwischen Kurze Straße und Karlstraße,
hier: Vergabe - ÖV-07520-T - Tischvorlage
Beschlussvorlage 0265/20
2. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister
und Vorsitzender des Hauptausschusses

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buengerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

Stadt Hecklingen

- **Stadtratsbeschluss Nr. 069/19 / öffentlicher Teil – Jahresabschluss 2016**
- **Beschluss Nr. 066/19 vom 10.12.2019 Wirtschaftsplan 2019 des Stadtbetriebes „Sankt –Georg“ Hecklingen**
- **Beschluss Nr. 109/20 vom 23.06.2020 Wirtschaftsplan 2020 des Stadtbetriebes „Sankt –Georg“ Hecklingen**

Die Beschlüsse sind als Anhang beigefügt.

Bekanntmachung der Stadt Hecklingen

Stadtratsbeschluss Nr. 069/19 / öffentlicher Teil

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen stellt auf der Grundlage des Jahresabschlussberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Leipzig und des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises für das Jahr 2016 den Jahresabschluss 2016 fest.

- in € -

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1	Bilanzsumme	
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	2.975.615,33
	- das Umlagevermögen	304.584,99
	- Rechnungsabgrenzungsposten	2.121,67
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	2.953.627,33
	- Sonderposten (Investzuschuss)	152.959,00
	- Verlustvortrag	- 359.100,07
	- Jahresverlust	- 64.044,94
	- die Rückstellungen	50.687,87
	- die Verbindlichkeiten	541.649,55
	- Rechnungsabgrenzungsposten	6.547,84
1.2.1	Summe der Erträge	597.284,04
1.2.2	Summe der Aufwendungen	661.328,98
2.	Behandlung des Jahresverlustes	64.044,94
2.1 b	bei einem Jahresverlust	
	* auf neue Rechnung vorzutragen	64.044,94

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für den Stadtbetrieb „Sankt Georg“, Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen, Hecklingen, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

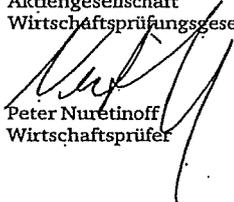
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleiterin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

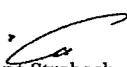
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Leipzig, den 28. Juni 2019

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer


René Strobach
Wirtschaftsprüfer



0.0853462.001

Feststellungsvermerk:

Gemäß § 138 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) Land Sachsen-Anhalt (LSA) i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 142 Abs. 1 KVG LSA oblag dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt (RPA) und Revision des Salzlandkreises die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Stadtbetriebes „St. Georg“ Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen

Das RPA bediente sich hierzu gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA eines Wirtschaftsprüfers.

Der Betriebsausschuss hat am **25. April 2017** den Beschluss gefasst, dem RPA den Vorschlag zur unterbreiten, die WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg, nach Neuaufstellung von WIBERA in Mitteldeutschland **Sitz Leipzig**, mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 zu beauftragen.

Der Auftrag an die WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig der Auftrag für den Jahresabschluss 2016 wurde am **12. Dezember 2017** erteilt und beinhaltet die Prüfung des Jahresabschlusses zum **31. Dezember 2016**, des Lageberichts und der Buchführung, gemäß § 142 Abs.1 KVG LSA i. V. m. § 19 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) LSA und §§ 316 ff Handelsgesetzbuch (HGB).

Gleichzeitig beinhaltet der Prüfungsauftrag, entsprechend § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA, auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird.

Der Prüfbericht und der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Leipzig wurden auf den **28. Juni 2019** datiert.

Im Muster 8, gemäß § 9 Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) vom 25.05.2012 wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden.

Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der **WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig**, der **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 28. Juni 2019 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Entsprechend dem Auftrag gemäß § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. In Auswertung der Aussagen im Prüfbericht wurde festgestellt, dass im Wirtschaftsjahr 2015 noch kein Risikofrüherkennungssystem in dokumentarischer Form vorhanden war. Im Jahr 2016 hat der Stadtbetrieb Risiken identifiziert und diese dokumentiert.

Weitere Feststellungen betrafen, als einmalige Vorgänge, die notwendigen Wertberichtigungen auf Forderungen und Forderungsausbuchungen sowie den Einnahmeausfall durch leerstehende vermietbare Wohnungen.

Durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurden im Rahmen der Durchsicht des Berichtsentwurfs über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 Prüfungshandlungen in Form konkretisierender Nachfragen insbesondere zur Entwicklung des Leerstandes der Wohnungen, der Entwicklung der Forderungen und deren Wertberichtigung sowie zu periodenfremden Erträgen und Aufwendungen vorgenommen. Im Ergebnis wurde ein Prüfvermerk erarbeitet.

Bernburg (Saale), 22.08.2019

gez. Meyer
Stellvertretende Fachdienstleiterin

gez. Nitschke
Prüferin

Bekanntmachung

Mit § 19 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) wird der Jahresabschluss 2016, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für den Stadtbetrieb „Sankt Georg“ öffentlich bekannt gemacht.

Dieser liegt in der Zeit vom 26.10.2020 bis 13.11.2020 während folgender Öffnungszeiten bei der Stadt Hecklingen, Raum 8, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen zur Einsicht aus.

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr


Epperlein
Bürgermeister



Hecklingen, den 05.10.2020

Bekanntmachung der Stadt Hecklingen

Beschluss Nr. 066/19 vom 10.12.2019

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2019 des Stadtbetriebes „Sankt-Georg“ Hecklingen wird wie folgt im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	572.100 €
in den Aufwendungen auf	567.100 €

und im Vermögensplan

in der Einnahme auf	117.500 €
in der Ausgabe auf	117.500 €

festgesetzt und die Stellenübersicht bestätigt.

Beschluss Nr. 068/19 vom 10.12.2019

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt den Kassenkredit des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ für das Wirtschaftsjahr 2019 auf 210.000 € festzusetzen.

Genehmigungsvermerk

Genehmigung des Salzlandkreises gemäß §§ 110 Abs. 2 und 121 Abs. 3 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.05.2017.

Bekanntmachung

Mit § 19 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) wird der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 nebst Anlagen und der Kassenkredit für das Wirtschaftsjahr 2019 für den Stadtbetrieb „Sankt Georg“ öffentlich bekannt gemacht.

Dieser liegt in der Zeit vom 10.02.2020 – 28.02.2020 während folgender Öffnungszeiten bei der Stadt Hecklingen, Raum 8, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen zur Einsicht aus.

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Hecklingen, den 05.10.2020


Epperlein
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Hecklingen

Beschluss Nr. 109/20 vom 23.06.2020

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2020 des Stadtbetriebes „Sankt-Georg“ Hecklingen wird wie folgt im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	554.300 €
in den Aufwendungen auf	548.400 €

und im Vermögensplan

in der Einnahme auf	118.400 €
in der Ausgabe auf	118.400 €

festgesetzt und die Stellenübersicht bestätigt.

Beschluss Nr. 110/20 vom 23.06.2020

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt den Kassenkredit des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ für das Wirtschaftsjahr 2020 auf 180.000 € festzusetzen.

Genehmigungsvermerk

Genehmigung des Salzlandkreises gemäß §§ 110 Abs. 2 und 121 Abs. 3 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.05.2017.

Bekanntmachung

Mit § 19 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) wird der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 nebst Anlagen und der Kassenkredit für das Wirtschaftsjahr 2020 für den Stadtbetrieb „Sankt Georg“ öffentlich bekannt gemacht.

Dieser liegt in der Zeit vom 26.10.2020 – 13.11.2020 während folgender Öffnungszeiten bei der Stadt Hecklingen, Raum 8, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen zur Einsicht aus.

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Hecklingen, den 05.10.2020


Epperlein
Bürgermeister

